

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die
Gemeinde Kirchheim b. München besonders verdient gemacht haben**

vom 13. September 2005

Aufgrund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kirchheim b. München besonders verdient gemacht haben wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden die Worte „mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 wird der Satz 2 („Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates“) ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, den 5.12.2017

gez.
Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Kirchheim b. München

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kirchheim b. München besonders verdient gemacht haben.

§ 1

Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold Ehrennadel in Silber Ehrennadel in Bronze

Der Gemeinderat ehrt Personen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Kirchheim b. München zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben, durch Verleihung einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder mit einer Ehrennadel in Silber oder in Bronze. Die Ehrung kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zur Ehre gereicht.

§ 2

Beschreibung

1. Die Bürgermedaille der Gemeinde Kirchheim b. München hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 2 mm und wird aus Silber mit galvanischer Vergoldung hergestellt.
Auf der Vorderseite der Bürgermedaille ist das Gemeindewappen eingeprägt, während die Rückseite neben der Umschrift „Kirchheim dankt“ die Jahreszahl der Verleihung und den Vor- und Zunamen der Bürgerin bzw. des Bürgers enthält.
2. Die zur Bürgermedaille gehörende goldene Ehrennadel der Gemeinde Kirchheim b. München ist wappenförmig mit Gemeindewappen, ohne Farbe und echt vergoldet mit Reliefprägung.
3. Die silberne Ehrennadel der Gemeinde Kirchheim b. München ist wappenförmig mit Gemeindewappen, Silber und mehrfarbig ausgelegt.
4. Die bronzene Ehrennadel der Gemeinde Kirchheim b. München ist wappenförmig mit Gemeindewappen, massiv geprägt und Bronze patiniert.

§ 3 Vorschlagsrecht

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber oder der Ehrennadel in Bronze können von allen Bürgern der Gemeinde Kirchheim b. München eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Gemeinderat zu richten.

§ 4 Begrenzung der Anzahl

Es sollen jeweils höchstens

- a) 25 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold,
- b) 50 lebende Personen Inhaber der Ehrennadel in Silber und
- c) 75 lebende Personen Inhaber der Ehrennadel in Bronze sein.

Wird einem Träger der Ehrennadel in Silber die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold verliehen, so entfällt hierfür die Sperre nach Buchstabe b). Wird einem Träger der Ehrennadel in Bronze die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder die Ehrennadel in Silber verliehen, entfällt hierfür die Sperre nach Buchstabe c).

§ 5 Wohnsitz der zu Ehrenden

Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in Kirchheim b. München wohnen.

In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Kirchheims b. München wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Kirchheim b. München dies rechtfertigen.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber oder der Ehrennadel in Bronze bedarf es eines Gemeinderats-Beschlusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates. Der Bürgermeister überreicht die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, die Ehrennadel in Silber oder die Ehrennadel in Bronze mit einer Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde.

§ 7 Tragen des Ehrenzeichens

Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

Die Ehrennadeln sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sowohl Bürgermedaille als auch Ehrennadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. Beim Ableben eines Ausgezeichneten verbleiben die Verleihungsurkunde sowie die Bürgermedaille und die Ehrennadeln den Erben. Sie dürfen die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

§ 8 Widerruf der Auszeichnung

Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder der Ehrennadeln in Silber oder Bronze wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder die Ehrennadel in Silber oder Bronze und die Urkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde Kirchheim b. München zurückzugeben.

§ 9 Rechte der Ausgezeichneten

1. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung sind ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Gemeinde einzutragen.
3. auf Verlangen haben sie freien Eintritt bei allen gemeindlichen kulturellen Veranstaltungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über „die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kirchheim b. München besonders verdient gemacht haben“ vom 4. Oktober 1993 außer Kraft.

Kirchheim, den 13. Sep. 2005


Heinz Hilger
1. Bürgermeister